



Stadtroda, 22.04.2021

14. Elternbrief

Liebe Eltern und liebe SchülerInnen,

nachfolgend erhalten Sie Informationen zum

Entwurf eines Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite – Änderung des Infektionsschutzgesetzes Informationen zur Umsetzung des Gesetzes in Thüringen und Hinweise zur Selbsttestung

Mit dem oben genannten Gesetzentwurf nimmt der Bund grundlegende Änderungen am Infektionsschutzgesetz (IfSG) vor, die auch den Schulbereich betreffen und bundesweit unmittelbar Geltung erlangen. Alle Thüringer Schulen müssen sich auf diese neue Lage einstellen, die sehr wahrscheinlich bereits zu Beginn der kommenden Woche in Kraft tritt. Diese Information soll uns/ Ihnen als Orientierung dienen und uns/ Ihnen eine sofortige Vorbereitung auf die neue Situation ermöglichen.

Was ändert sich für unsere Schule?

Der Gesetzentwurf sieht die Einführung eines neuen § 28b in das IfSG vor, der in Absatz 3 Regelungen für den Schulbereich enthält:

Wird der Schwellenwert von **100** Neuinfektionen je 100.000 Einwohner im Landkreis oder der kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten, findet ab dem übernächsten Tag für unsere Schule nur noch **Wechselunterricht** statt. Die feste Lerngruppe muss also ersetzt werden durch eine an die Raumgröße angepasste Verkleinerung der Gruppen. In den verkleinerten Gruppen dürfen verschiedene Pädagoginnen und Pädagogen eingesetzt werden. Der Wechselunterricht wird in der Regel im wöchentlichen Wechsel der Gruppen erfolgen. Im Übrigen gelten die Regelungen der KiJuSSp-VO für die Phase „Gelb II“.

Bei entsprechender Überschreitung des Schwellenwertes von **165** ist die Durchführung von Präsenzunterricht grundsätzlich untersagt, unsere Abschlussklassen sind davon ausgenommen, diese können weiter im Wechselunterricht beschult werden. Es findet die Phase „Rot“ gemäß § 42 KiJuSSp-VO Anwendung.

Bei entsprechender Überschreitung der Schwellenwerte **100** sowie **165** wird in beiden Fällen für die Klassenstufen **5 bis 6** eine **Notbetreuung** entsprechend den Vorgaben des § 43 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO, soweit nicht anders festgelegt einschließlich des Abs. 3, angeboten.

Selbsttestung:

Unabhängig von einem Schwellenwert ist die **Präsenz in der Schule** nur erlaubt für Personen, die die 2 x wöchentlich angebotenen Selbsttests nutzen. Das gilt für alle SchülerInnen sowie das gesamte Personal, dem ein konkretes Testangebot gemacht wird. Personen, die ein konkretes Testangebot ablehnen, sind ab diesem Zeitpunkt von der Präsenz ausgeschlossen und können erst wieder teilnehmen, nachdem sie einen Test durchgeführt haben. Alternativ wird die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bzw. eines

Nachweises über eine Schnelltestung auf das Coronavirus SARSCoV-2, zum Beispiel an einem Bürgertestzentrum, welcher nicht älter als 48 Stunden ist, als Testung am Testtag der Einrichtung anerkannt. Diese Regelung gilt sowohl für den Präsenzunterricht als auch für die Notbetreuung. Leistungsnachweise sind unabhängig davon zu erbringen.

Gilt für den 2. Test ab nächste Woche:

Aufgrund der aktuellen Marktlage wird ein anderer Selbsttest für die SchülerInnen (ab Klassenstufe 5) sowie für das pädagogische Personal durch das Deutschen Roten Kreuz (DRK) beschafft.

Es handelt sich um den Selbsttest Saliva (= Speicheltest oder „Spucktest“).

Wir erhalten bei der Lieferung alle erforderlichen Selbsttestkomponenten und eine Kurzanleitung des DRK, welche Sie auch im Anhang finden.

Die Organisation bzw. die Selbsttestdurchführung ändert sich nicht. Das pädagogische Personal beaufsichtigt und dokumentiert die Selbsttestung. Eine vermeintliche Angst sich durch Berührung des Selbsttests, des sonstigen Materials oder mit dem Speichel zu infizieren, ist unbegründet. Die benutzten Materialien sind durch die Schülerinnen selbstständig in die separaten Müllbeutel (Restmüll) zu entsorgen.

Sollte es trotzdem zu Berührungen mit benutzten Materialien und/oder verschütteter Testflüssigkeit/Speichel kommen, so sind Wasser und Seife ausreichend, um Hände und/oder Tische zu reinigen. Eine Desinfektion oder die Benutzung von Handschuhen sind nicht erforderlich.

Wann treten diese Regelungen in Kraft?

Derzeit läuft das Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene. Insoweit muss die Verkündung des Gesetzes durch den Bund im laufenden Verfahren abgewartet werden. Wir gehen davon aus, dass das Gesetz sehr zeitnah, wahrscheinlich bereits am 23. April 2021 in Kraft treten wird. Soweit es auf die Überschreitung der genannten Schwellenwerte ankommt, sind die drei Tage, die unmittelbar vor dem Inkrafttreten des Gesetzes liegen, mitzuzählen, und die Maßnahmen – Wechselunterricht bzw. Untersagung des Präsenzunterrichts – gelten ab dem übernächsten Tag.

Sollte der neue § 28b IfSG am 23. April 2021 in Kraft treten, würden die Maßnahmen also ab dem 25. April 2021 gelten, wenn die Schwellenwerte im Landkreis oder der kreisfreien Stadt bereits am 21., 22. und 23. April 2021 über 100 bzw. 165 lagen.

Die Regelungen zur Beschränkung der Präsenz auf diejenigen Personen, die am Testsystem der jeweiligen Einrichtung teilnehmen, erlangen sofort mit dem Inkrafttreten des Gesetzes Geltung.

Für die Woche vom **26.4.- 30.04.2021** wird wahrscheinlich Folgendes an unserer Schule umgesetzt:

- Klassenstufen 10 - 12 Weiterführung des Wechselmodells
- Klassenstufen 5/6 Angebot Notbetreuung
- Pflichttestung für alle Personen der Schule (ab 26.04.2021)

Bitte beachten Sie auch unsere Sdwi-App und die Homepage des Thüringer Bildungsministeriums sowie unserer Schule in den nächsten Tagen. Dort wird über den Zeitpunkt des Inkrafttretens bzw. alle weiteren erforderlichen Informationen fortlaufend berichtet. Sobald § 28b IfSG in Kraft tritt, entfaltet er unmittelbar Geltung im gesamten Bundesgebiet. Gleichwohl sollen die aktuellen Thüringer Infektionsschutzverordnungen, insbesondere der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, im Nachgang an die neue bundesrechtliche Lage angepasst werden. Hierüber werden wir Sie ebenfalls zeitnah informieren.

Wir als Schule müssen diese Maßgaben berücksichtigen und informieren Sie/ euch vorab. Uns allen ist bewusst, dass durch diese Regelungen des Bundes erneut eine herausfordernde Zeit auf uns alle zukommt!

Mit freundlichen Grüßen

Bei Frage stehen wir euch bzw. Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Eure/ Ihre Schulleitung